

Synopse zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Einrichtung eines Jugendparlaments (Jugendparlamentssatzung)

Jugendparlamentssatzung vom 02.03.2007	Jugendparlamentssatzung 2. Änderung
<p>Die Mandatsverteilung richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der einzelnen Arten öffentlicher Schulen (Mittelschulen, Förderschulen, Gymnasien, BSZ) zueinander, wobei jede Schule ein Grundmandat für einen von ihr gewählten Mandatsträger erhält.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendliche und junge Erwachsene, die eine öffentliche Schule in der Stadt Plauen besuchen oder ihren Hauptwohnsitz in Plauen haben und bei der Wahl mindestens 12 und maximal 25 Jahre alt sind. Die Wahlperiode der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.</p>	<p>x x x x x = Änderungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments</p> <p><u>Satz 2 wird wie folgt gefasst:</u> Die Mandatsverteilung richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der einzelnen Arten öffentlicher Schulen (Oberschulen, Förderschulen, Gymnasien, BSZ) zueinander.....</p> <p><u>Es wird folgender Satz angefügt:</u> Sollte die festgelegte Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Schularten und freien Mandate nicht mit der tatsächlichen Bewerberverteilung übereinstimmen oder es keine entsprechenden Kandidaten zum Nachrücken geben, kann von dieser Aufteilung im Nachhinein abgewichen werden.</p> <p><u>§ 3 erhält folgende Fassung:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendliche und junge Erwachsene, die eine öffentliche Schule in der Stadt Plauen besuchen oder ihren Hauptwohnsitz in Plauen haben und bei der Wahl mindestens 12 und maximal 25 Jahre alt sind. Die Wahlperiode der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.</p>

(2) Die Bewerber für ein Mandat werden nach demokratischen Grundsätzen innerhalb der einzelnen, in § 2 genannten Schularten bzw., für die Grundmandate, innerhalb der einzelnen Schulen aufgestellt. Die Bewerber für die freien Mandate werden stadtweit auf einer Liste aufgestellt. Die Bedingungen für die Aufstellung regelt der Zentrale Wahlvorstand, der vom Oberbürgermeister der Stadt Plauen, auf Vorschlag des Jugendparlaments, berufen wird. Der Zentrale Wahlvorstand teilt die aufgestellten Bewerber unter Beifügung deren Zustimmungserklärungen der Stadtverwaltung für ihre Unterstützungsaufgaben rechtzeitig schriftlich mit.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird soweit erforderlich von der Stadtverwaltung unterstützt.

(4) Die Wahl der anteiligen, kein Grundmandat tragenden Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend der gemäß § 2 für die einzelne Schulart zur Verfügung stehenden Sitze erfolgt innerhalb der jeweiligen Schulart, von den Schülern einer Schulart können nur die für diese aufgestellten Bewerber gewählt werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen, jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Sitze, die Bewerber der jeweiligen Schulart, die die meisten Stimmen innerhalb der Schulart erhalten haben.

Für die Wahl der Grundmandatsträger gelten voranstehende Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der einzelnen Schulart die einzelne Schule tritt.

(2) Die Bewerber für ein Schülermandat und die Bewerber für ein freies Mandat werden nach demokratischen Grundsätzen innerhalb der Stadt Plauen auf einer Liste aufgestellt. Die Bedingungen für die Aufstellung regelt der Zentrale Wahlvorstand, der vom Oberbürgermeister der Stadt Plauen, auf Vorschlag des Jugendparlaments, berufen wird. Der Zentrale Wahlvorstand teilt die aufgestellten Bewerber unter Beifügung deren Zustimmungserklärungen der Stadtverwaltung für ihre Unterstützungsaufgaben rechtzeitig schriftlich mit.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird soweit erforderlich von der Stadtverwaltung unterstützt.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend der gemäß § 2 für die einzelne Schulart und für die freien Mandate zur Verfügung stehenden Sitze erfolgt innerhalb der Stadt Plauen, von den Schülern einer Schulart können alle aufgestellten Bewerber gewählt werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen, jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Sitze, die Bewerber, die die meisten Stimmen innerhalb der Stadt Plauen erhalten haben.

Für die Wahl der Träger eines freien Mandats gelten voranstehende Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschränkung auf eine Schulart oder Schule nicht gilt und Wähler alle Wahlberechtigten sein können.

(5) Das Nähere wird vom Jugendparlament in einer Wahlordnung geregelt.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rückt jeweils der Bewerber der betreffenden Schulart, bei Grundmandaten der betreffenden Schule, bei freien Mandaten der Bewerber dafür, mit den meisten Stimmen nach.

(4) Sofern Sitze im Jugendparlament nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr mit Bewerbern der jeweils zum Ersatz berechtigten Schulart, bei Grundmandaten der betreffenden Schule, bei freien Mandaten mit Bewerbern dafür, besetzt werden können, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendparlaments entsprechend. Sollte die Zahl der Sitze im Jugendparlament 10 unterschreiten, sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.

(5) Das Nähere wird vom Jugendparlament in einer Wahlordnung geregelt.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rückt jeweils der Bewerber der betreffenden Schulart, bei freien Mandaten der Bewerber dafür, mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Sofern Sitze im Jugendparlament nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr mit Bewerbern der jeweils zum Ersatz berechtigten Schulart, bei freien Mandaten mit Bewerbern dafür, besetzt werden können, wird das Mandat dem Kandidaten mit den nächst meisten Stimmen auf der Nachrückliste zur Verfügung gestellt. Im Falle, dass die Sitze nicht mit Nachrückern besetzt werden können, verringert sich die Zahl der Sitze entsprechend. Sollte die Zahl der Sitze im Jugendparlament 10 unterschreiten, sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.